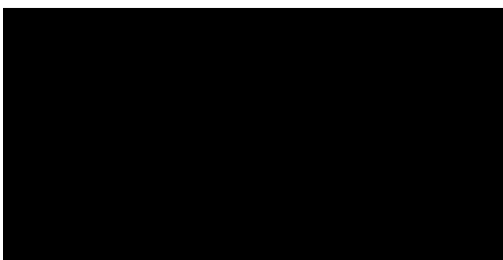


➔ www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 17. August 2026 zum
**Entwurf eines Gesetzes zur
Optimierung und Absicherung des
Ausbaus der Windenergie auf See**

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.



Lobbyregisternummer DVGW: R000916

DVGW-Handlungsempfehlungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See

Allgemeine Anmerkungen

Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung und Absicherung des Ausbaus der Windenergie auf See“ (WindSeeG-E) Stellung zu nehmen. Der DVGW begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzentwurf den regulatorischen Rahmen für die Wasserstoffherzeugung auf See und innovative, sektorenübergreifende Anlagenkonzepte weiterentwickelt und damit wichtige Voraussetzungen für die zukünftige Integration von Offshore-Windenergie und Wasserstoff schafft. Dennoch sollte der Entwurf angepasst werden, um die Energieerzeugung auf See effizient weiterzuentwickeln.

Großskalige Offshore-Elektrolyse auf regulären Windflächen ermöglichen (§ 69 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3)

Der Referentenentwurf schafft zwar erstmals eine ausdrückliche Grundlage für die Errichtung von Elektrolyseuren innerhalb regulärer Offshore-Windflächen (im Sinne des § 3 Nr. 5), beschränkt diese Möglichkeit jedoch auf Pilotenergiegewinnungsanlagen und auf insgesamt höchstens 2,5 % der jeweils zugewiesenen Netzanbindungskapazität. Damit bleibt die Integration von Elektrolyseuren in Offshore-Windparks faktisch auf Demonstrationsvorhaben begrenzt. Eine dauerhafte und großskalige Kopplung von Offshore-Windstromerzeugung und Wasserstoffproduktion wird auf diese Weise nicht ermöglicht. Dies steht im Spannungsverhältnis zum erklärten Ziel des Entwurfs, einen regulatorischen Rahmen für hybride Anbindungen von Windenergieanlagen und Elektrolyseuren zu schaffen.

2,5-%-Grenze anheben: Die vorgesehene Begrenzung der installierten Erzeugungskapazität sonstiger Energiegewinnungsanlagen auf 2,5 % der zugewiesenen Netzanbindungskapazität ist zu restriktiv. Bei einer Netzanbindung von beispielsweise 2 GW wären lediglich 50 MW Elektrolyseleistung möglich. Bei bestehenden kleineren Windparks fällt die zulässige Leistung noch deutlich geringer aus; die Gesetzesbegründung nennt bei 300 bis 400 MW Netzanbindung lediglich 7,5 bis 10 MW. Solche Größenordnungen können für Technologieerprobungen sinnvoll sein, schaffen jedoch keine belastbare Perspektive für die industrielle Offshore-Wasserstoffproduktion.

Die 2,5-%-Grenze sollte deutlich angehoben oder durch eine flexible, flächenspezifische Regelung ersetzt werden. Denkbar wäre beispielsweise eine deutlich höhere gesetzliche Obergrenze mit Öffnungsklausel im Flächenentwicklungsplan, sodass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) unter Berücksichtigung der konkreten Netzanbindung, Windparkleistung und Systemwirkungen einen höheren Elektrolyseanteil zulassen kann. Entscheidend sollte nicht eine starre Prozentgrenze sein, sondern die Frage, ob die Kombination aus Stromerzeugung, Netzeinspeisung und Wasserstoffproduktion die vorhandene Offshore-Infrastruktur effizient nutzt.

Elektrolyse nicht dauerhaft auf Pilotstatus beschränken: Zusätzlich zur 2,5-%-Grenze verlangt der Entwurf, dass Elektrolyseure innerhalb regulärer Windflächen als „Pilotenergiegewinnungsanlage auf See“ qualifiziert werden. Eine solche Anlage muss gemäß der Definition nach § 3 Nr. 8a WindSeeG-E „eine wesentliche, weit über den Stand der Technik hinausgehende Innovation erproben“. Damit droht eine regulatorische Lücke: Gerade technisch ausgereifte Elektrolysetechnologien, deren Innovationsgehalt nicht mehr in der Einzelanlage selbst, sondern etwa in ihrer großskaligen Offshore-Integration, ihrer Betriebsweise oder ihrer Kopplung mit Windpark und H₂-Infrastruktur liegt, könnten die Voraussetzungen nicht erfüllen.

Das WindSeeG sollte die Errichtung und den Betrieb von Elektrolyseuren in regulären Windflächen grundsätzlich zulassen. Die Zulässigkeit sollte insbesondere nicht dauerhaft an den Status einer Pilotenergiegewinnungsanlage gekoppelt sein. Der Pilotstatus sollte ausschließlich für eine erste Erprobungsphase erforderlich sein. Anschließend sollte eine eigenständige Zulassungskategorie für Offshore-Elektrolyseure innerhalb von Windflächen geschaffen werden. Alternativ sollte der

Innovationsbegriff in § 3 Nr. 8a ausdrücklich auch Systeminnovationen erfassen, insbesondere die Kopplung von Windpark, Elektrolyseur, Stromnetz und Wasserstoffleitung. Damit würde das WindSeeG nicht nur die Entwicklung neuer Elektrolyseurtypen, sondern auch die für die Energiewende zentrale industrielle Systemintegration ermöglichen.

Netzanbindungskapazität nicht ausschließlich als Stromexportrecht verstehen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5a WindSeeG-E)

Mit dem neuen § 5 Abs. 1 Nr. 5a WindSeeG-E soll der Flächenentwicklungsplan (FEP) künftig die einer Windfläche zugewiesene Netzanbindungskapazität festlegen. Zugleich soll damit ermöglicht werden, Offshore-Anbindungen zu „überbauen“, also mehr Windleistung zu installieren, als elektrische Übertragungskapazität vorhanden ist. Ziel ist eine höhere Auslastung der Netzinfrastuktur. Gerade diese Entwicklung eröffnet erhebliche Potenziale für Elektrolyseure: Strom, der aufgrund einer Überbauung nicht exportiert werden kann, sollte offshore in Wasserstoff umgewandelt werden. Überbauung und Offshore-Elektrolyse sollten dazu regulatorisch miteinander verzahnt werden. Der FEP sollte insbesondere höhere Elektrolysekapazitäten zulassen können, wenn diese dazu beitragen, Erzeugungsspitzen aufzunehmen, Abregelung zu vermeiden oder die Gesamtauslastung von Windpark-, Strom- und Wasserstoffinfrastruktur zu verbessern. Die Anhebung bzw. flexiblere Ausgestaltung der 2,5 %-Grenze (siehe Anmerkung zu § 69) sollte auch vor diesem Hintergrund erfolgen.

Sonstige Energiegewinnungsbereiche gezielt für industrielle H₂-Projekte weiterentwickeln (§ 3 Nr. 9 WindSeeG-E)

Der Entwurf sieht sonstige Energiegewinnungsbereiche als wesentlichen nächsten Entwicklungsschritt für die Offshore-Elektrolyse vor. Es ist positiv zu bewerten, dass ein Netzanschluss in diesen Bereichen grundsätzlich ermöglicht wird. Nach der Gesetzesbegründung sollen zunächst kleinere Demonstrationsvorhaben und anschließend industrielle Erprobungen in solchen Bereichen stattfinden; erst bei erfolgreicher Erprobung könnten weitere Bereiche ausgewiesen werden. Dieser Ansatz sollte deutlich konkretisiert werden: Das WindSeeG sollte einen verbindlicheren Entwicklungspfad für sonstige Energiegewinnungsbereiche vorsehen. Das BSH sollte im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans regelmäßig prüfen, welche Bereiche mittel- und langfristig für die Offshore-Elektrolyse geeignet sind und in welchem Umfang zusätzliche Elektrolysekapazitäten ausgewiesen werden können. Zwar ermöglicht der bestehende sonstige Energiegewinnungsbereich SEN-1 bereits eine Erprobung der Offshore-Elektrolyse im industriellen Maßstab. Mit derzeit nur einem ausgewiesenen Bereich fehlt jedoch eine belastbare Flächenperspektive für einen darüber hinausgehenden Hochlauf. Aufgrund der begrenzten Ausweisung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen nach § 5 Absatz 4a WindSeeG darf die Skalierung der Offshore-Elektrolyse jedoch nicht allein von der Ausweisung zusätzlicher sonstiger Energiegewinnungsbereiche abhängig gemacht werden. Es braucht in Ergänzung dazu eine Perspektive bei regulären Windflächen (siehe Anmerkung zu § 69).

Gleichrangige Berücksichtigung von Strom- und Wasserstoffherzeugung stärken (§ 5 Abs. 4 WindSeeG-E)

Die Systematik des WindSeeG bleibt trotz der vorgesehenen Öffnung stark auf die Maximierung der netzgebundenen Stromerzeugung ausgerichtet. Damit besteht die Gefahr, dass Wasserstoffprojekte selbst dann planerisch nachrangig behandelt werden, wenn eine teilweise Umwandlung von Offshore-Windstrom in Wasserstoff aus Sicht des gesamten Energiesystems vorteilhaft wäre. Bei Entscheidungen zum Flächenentwicklungsplan sollten neben der möglichst effizienten Nutzung der Stromnetzanbindungen ausdrücklich auch die Auswirkungen auf das integrierte Energiesystem sowie dessen Nutzen berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere vermiedener Stromnetzausbau, höhere Nutzbarkeit zusätzlicher Windleistung, Versorgungssicherheit, Bereitstellung erneuerbaren Wasserstoffs und die effiziente Nutzung von Strom- und Wasserstoffinfrastruktur. Die Kriterien des § 5 Abs. 4 WindSeeG sollten entsprechend ergänzt werden.